

Rechtliche Begründung zur 4. Novelle zur 4. COVID-19-MV

Allgemeines:

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen (s dazu die fachliche Begründung) werden weitere Öffnungsschritte gesetzt. Klargestellt wird erneut, dass es bei einer Verschlechterung der epidemiologischen Lage zu einer raschen Änderung der Rechtslage kommen kann. Eine dynamische und schnelle Anpassung der Rechtslage an das jeweilige Infektionsgeschehen (auch durch regionale Differenzierungen) ist – wie schon mehrfach dargelegt – im Seuchenrecht ein wesentlicher Faktor zur Eindämmung der Weiterverbreitung.

Im Hinblick auf das nach wie vor hohe epidemiologische Grundgeschehen müssen die Lockerungsschritte – wie auch bisher – stufenweise vorgenommen und deren Auswirkungen streng beobachtet werden. Mit Blick auf die besondere (und bereits in den Vorverordnungen dargelegte) Effektivität der Maskenpflicht werden Lockerungsschritte hauptsächlich in jenen Bereichen gesetzt, in denen eine Maske durchgehend getragen werden kann (so auch bei der Kontaktdatarehebungspflicht gemäß § 18). Dazu und zu den einzelnen Maßnahmen s die fachliche Begründung.

Zu den § 5 und § 9 Abs. 5:

Die 2G-Regel für das zulässige Betreten von Kundenbereichen von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen entfällt (zu körpernahen Dienstleistungen s unten). S dazu die fachliche Begründung. Gleiches gilt für, dem Handel ähnlich gelagerte Settings (Museen, Kunsthallen, kulturelle Ausstellungshäuser, Bibliotheken, Büchereien und Archive). Es besteht durchgehend eine FFP2-Maskenpflicht in geschlossenen Räumen. Im Freiluftbereich besteht gemäß § 2 Abs. 9 dann eine Maskenpflicht, wenn ein Mindestabstand von zwei Metern nicht eingehalten werden kann (Ausnahme: persönlich bekannte Personen oder kurzzeitige Unterschreitung).

Aufgrund der körperlichen Nähe und der damit verbundenen erhöhten Ansteckungsgefahr wird für Betriebsstätten zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen weiterhin ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (3G zusätzlich zur Maskenpflicht) vorgeschrieben. S dazu die fachliche Begründung.

Zu § 9 Abs. 5 letzter Satz wird festgehalten, dass beim Betreten von Theatern, Kinos, Varietees, Kabaretts, Konzertsälen und -arenen im Zuge der Teilnahme an einer dortigen Zusammenkunft (mit mehr als zehn Personen) eine 2G-Pflicht besteht und die allgemeinen Zusammenkunftsregelungen zur Anwendung gelangen.

Zu den §§ 11 und 12:

Als weitere Lockerungsmaßnahme entfallen die bisher vorgesehenen Besuchergrenzen in Alten- und Pflegeheimen, stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe sowie in Krankenanstalten und Kuranstalten. S dazu die fachliche Begründung.

Zu den §§ 13 und 14:

Bei den Zusammenkünften entfallen die Teilnehmerhöchstgrenzen. Wie auch bisher besteht bei Zusammenkünften mit mehr als zehn Personen eine 2G-Regel sowie durchgehend eine Maskenpflicht (die Maskenpflicht im Freien ergibt sich aus § 2 Abs. 9). Dieser Lockerungsschritt kann vor dem Hintergrund der besonderen Effektivität der Maske erfolgen (s dazu die fachliche Begründung). Da das durchgehende Tragen einer Maske ein wesentlicher Faktor der Verhinderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 ist, besteht bei Zusammenkünften ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit mehr als 50 Teilnehmern ein Konsumationsverbot (§ 13 Abs. 1 Z 2), da in diesen Fällen ein durchgehendes Tragen der Maske nicht gegeben ist.

Zu § 24:

Die Geltungsdauer der Verordnung wird um zwei Wochen verlängert; die Zusammenkunftsregelungen werden um den entsprechenden, gesetzlich vorgesehenen Zeitraum (zehn Tage ab Inkrafttreten der Novelle) verlängert. S dazu die fachliche Begründung.